

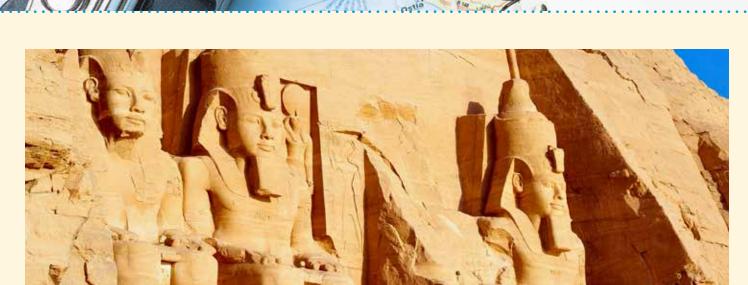
LeserReisen

zvw-shop.de/reisen oder Telefon 07151 566-480

> Reisepreis: ab **2.460,-€** p. P. im DZ







ÄGYPTEN • Nilkreuzfahrt im Reich der Pharaonen

Eine Nilkreuzfahrt gehört zu einem unvergesslichen Erlebnis. Fahren Sie auf der Lebensader Ägyptens, dem Nil, der bereits vor 5000 Jahren zur Erstehung der ersten Hochkulturen der Menschheit beitrug. Tauchen Sie ein in die ägyptische Mythologie und erleben Sie großartige und beeindruckende Tempelanlagen, wie den Felsentempel von Abu Simbel mit seinen gewaltigen Steinfiguren und den Karnak-Tempel in Luxor. Wandeln Sie entlang der Widder-Sphingenallee und durchschreiten Sie die atemberaubende Säulenhalle. Besuchen Sie im Tal der Könige den weltbekannten Totentempel der Königin Hatshepsut und die sagenhafte Grabkammer der altägyptischen Könige Ramses V. und dessen Sohn Ramses VI. die mit farbenprächtigen Reliefs ausgestattet sind. Bestaunen Sie die einzigartige, präzise Bauweise der Pyramiden von Gizeh, die den Menschen klein und unbedeutend erscheinen lassen und erfreuen Sie sich an der Lebensfreude der Ägypter auf einem der bunten lebendigen Bazaaren.

1. Tag: Samstag, 31.01.2026

Anreise – Kairo

Flug von Stuttgart nach Kairo. Am Flughafen von Kairo werden Sie von Ihrer örtlichen Reiseleitung empfangen und auf Ihrem Transfer zum Hotel begleitet, wo Sie die nächsten drei Nächte verbringen werden.

2. Tag: Sonntag, 01.02.2026

Kairo, Pyramiden von Gizeh – Ägyptisches Museum

Vor den Toren Kairos beginnt Ihr Einstieg in die ägyptische Mythologie. Sie besuchen die weltbekannten ältesten erhaltenen Bauwerke der Menschheit, die Pyramiden von Gizeh, die zu den sieben Weltwunder zählen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen tauchen Sie im Neuen Ägyptischen Museum in die jahrtausend alte Mythologie ein. Der Abend steht Ihnen für eigene Unternehmungen zur freien Verfügung.

3. Tag: Montag, 02.02.2026

Kairo, Stadtbesichtigung – Museum of Civilization – Zitadelle – Basar

Auf einer geführten Stadtbesichtigung erleben Sie die multikulturelle Millionenmetropole. Sie besuchen das Nationalmuseum der ägyptischen Zivilisation, das von der Frühgeschichte bis zur Gegenwart alle Phasen der menschlichen Kultur in Ägypten präsentiert. Besonders sehenswert ist die Halle der königlichen Mumien, darunter u.a. die der Pharaonen Ramses V., VI. sowie die der Pharaonin Hatschepsut. Nach einem gemeinsamen Mittagessen bietet sich Ihnen von der Zitadelle mit der imposanten Mohamed Ali Mosque ein phantastischer Blick auf Kairo und bei guter Sicht bis zu den Pyramiden von Gizeh. Bei einem Bummel über den Khan el Khalili Basar, im alten Kairo gelegen, haben Sie die Möglichkeit, das eine oder andere Souvenir zu erstehen, bevor es zurück ins Hotel geht.

4. Tag: Dienstag, 03.02.2026

Kairo – Abu Simbel – Assuan

Heute am frühen Morgen verlassen Sie Kairo und fliegen nach Abu Simbel, wo Sie den weltbekannten Felsentempel von Abu Simbel besuchen. Gewaltige Steinfiguren empfangen Sie am Ufer des Nasser-Sees, die einst der Machtdemonstration des Pharaos Ramses II. dienten. Nach diesem beeindruckenden Erlebnis, erwartet Sie ein gemeinsames Mittagessen. Im Anschluss Weiterfahrt nach Assuan, malerisch, eingebettet in eine sanfte Hügellandschaft, am Nil gelegen, gilt sie als schönste Stadt Ägyptens. Transfer zum Hotel in Assuan, wo Sie die nächste Nacht verbringen werden. Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

5. Tag: Mittwoch, 04.02.2026

Assuan, Tempelkomplex Philae – Nilkreuzfahrtschiff

Bevor Sie heute Mittag auf Ihrem Nilkreuzfahrtschiff einchecken werden, besuchen Sie auf der Insel Philae den großartigen Tempelkomplex Philae, der als die "Perle Ägyptens" bezeichnet wird. An Bord Ihres Nilkreuzfahrtschiffes erwartet Sie ein gemeinsames Mittagessen. Im Anschluss beziehen Sie Ihre Kabine für die nächsten drei Nächte und können sich mit den Annehmlichkeiten des Schiffes vertraut machen. Bei einem gemeinsamen Abendessen an Bord lassen Sie den Tag ausklingen.

6. Tag: Donnerstag, 05.02.2026

Assuan – Kom Ombo – Edfu

"Leinen los" — Heute beginnt Ihre Nilkreuzfahrt. Ihre erste Anlegestelle ist Kom Ombo am östlichen Nilufers Oberägyptens. Sie besuchen das Doppelheiligtum des Sobek. Diese Doppeltempelanlage ist eine Besonderheit in Ägypten, die majestätisch auf einer Düne hoch über dem Nil emporragt. Wieder an Bord Ihres Schiffes genießen Sie ein gemeinsames Mittagessen, während Sie weiter in Richtung Edfu fahren. Lassen Sie am Nachmittag die Flusslandschaft des Nils an sich vorbeiziehen, entspannen Sie an Deck Ihres Schiffes, bevor ein gemeinsames Abendessen an Bord Ihren Tag abrundet.

7. Tag: Freitag, 06.02.2026

Edfu — Esna — Luxor — Karnak-Tempel — Luxor Tempel

Am frühen Morgen um 05.30 Uhr erwartet Sie ein weiterer Höhepunkt Ihrer Ägyptenreise. Der Tempelkomplex von Edfu zählt zu den am besten erhaltenen Tempeln in Ägypten, dessen Haus-





herr die bereits bekannte Gottheit Horus ist. Wieder an Bord erleben Sie auf Ihrem Weg nach Luxor die Durchquerung der Esna-Schleuse. Nach einem gemeinsamen Mittagessen erreichen Sie Luxor, die Weltstadt der Antike. Sie unternehmen einen Ausflug zum Tempel von Karnak, der größten zusammenhängenden Tempelanlage Ägyptens, auch gerne als "das Rom des alten Ägyptens" bezeichnet. Erleben Sie die Faszination dieser wohl größten sakralen Tempelanlage der Welt mit ihrer atemberaubenden Säulenhalle. Anschließend besuchen Sie den Tempel von Luxor, dessen 2010 ausgegrabene Sphingenallee wieder die verbindende Einheit zum Karnak-Tempel schafft. Am Abend genießen Sie ein gemeinsames Abschiedsabendessen auf Ihrem Schiff.

8. Tag: Samstag, 07.02.2026 Luxor – Tal der Könige – Hurghada

Nach dem Frühstück Check-Out von Bord, bevor Sie per Bus auf die Westseite des Nils fahren. Hier erwartet Sie das Tal der Könige, eine altägyptische Nekropole, wo bis heute ca. 64 Gräber gefunden wurden, Gräber der Herrscher des Neuen Reichs sowie zahlreiche Privatgräber der Adligen. Besonderer Höhepunkt im Tal der Könige ist der weltbekannte Totentempel der Königin Hatshepsut, der durch seine auffällige schlichte Pfeilerhallen-Architektur besticht, die Innenausstattung mit farbigen vertieften Reliefs des Doppelgrabes für Ramses V. und dessen Sohn Ramses VI. sowie das Harfner Grab. Mit diesem beeindruckenden Besuch beschließen Sie Ihre Reise in die ägyptische Mythologie. Per Bus geht es weiter nach Hurghada, wo Sie Ihr Hotel für die nächsten zwei Nächte beziehen.

9. Tag: Sonntag, 08.02.2026

Strandtag

Entspannen Sie sich am Strand mit Blick auf das Rote Meer oder nutzen Sie die Annehmlichkeiten Ihres Hotels. Ein Abendessen beschließt diesen erholsamen Tag.

10. Tag: Montag, 09.02.2026 Rückflug

Bevor es heute ",iilaa alliqa'" Ägypten heißt, steht Ihnen die Zeit bis zum Transfer zum Flughafen Hurghada zur freien Verfügung. Rückflug nach Stuttgart.

Eingeschlossene Leistungen

- ► Hinflug Stuttgart—Cairo
- Rückflug Hurghada—Stuttgart
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- ► Transfer: Flughafen—Hotel—Flughafen
- ▶ 3 x Übernachtung im 4-Sterne Hotel in Kairo/Gizeh
- ▶ 1 x Übernachtung im 4-Sterne Hotel in Assuan
- ➤ 3 x Übernachtung Nilkreuzfahrt-5-Sterne-Luxus-Schiff, inkl. Vollpension
- 2 x Übernachtung im 4-Sterne-Hotel in Hurghada, inkl. All-inklusiv
- 9 x Frühstücksbuffet
- 5 x Mittagessen
- ▶ 8 x Abendessen
- Reiseleiter: einheimischer, deutschsprachiger Reiseleiter
- Reisebegleitung durch den ZVW
- Besichtigungen wie im Programm beschrieben, inkl. der Eintrittsgelder
- Ausführliche Reiseunterlagen

Nicht eingeschlossene Leistungen

- Doppelzimmer zur Alleinbenutzung, Zuschlag: € 460.—
- Einreisevisum Ägypten: € 79.–, inkl. Bearbeitungsgebühr
- Business Class auf Anfrage
- evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge
- Zuschlag bei nicht erreichen der Mindestteilnehmerzahl, Kleingruppe: 12-19 Personen: € 190.— pro Person
- evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge

Zusätzlich buchbar:

Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) kann beim Veranstalter gebucht werden.

Ihre Hotels

Pyramids Park Resort Hotel

Alexandria Desert Rd, Kerdasa Giza Governorate 12411, Cairo

Hotel Basma

Al Fanadek, Street Aswan Governorate.

Hotel Caribbean World Resort

49 KM, Safaga Rd., Soma Bay 84711 Hurghada, Red Sea Governorate

Ihr SCHIFF

MS Solaris

5-Sterne-Luxus-Nilschiff* (*Landeskategorie)





Alles auf einen Blick ÄGYPTEN

10 Tage Flug- und Busreise

Reisepreis: ab € 2.460,- pro Person Reisetermin: 31.01. - 09.02.2026

Reisedauer: 10 Tage Einzelzimmer-Zuschlag: € 460.-

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen, max. 30 Personen

Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH-6600 Muralto-Locarno

Tel. + 41 917353090

hw@hwtours.com · www.hwtours.com

Prospekt & Beratung Zeitungsverlag Waiblingen

zvw-shop.de/reisen

oder leserreisen@zvw.de

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hoteländerungen vorbehalten.

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Bildnachweise: shutterstock

Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler



Reiseanmeldung

ÄGYPTEN

71332 Waiblingen

oder leserreisen@zvw.de oder Fax: 07151 566-403

 $31.01. - 09.02.2026 \cdot \text{Nilkreuzfahrt im Reich der Pharaonen}$

Reisepreis: ab 2.460,p. P. im DZ

Zeitungsverlag Waiblingen.	-Leserreise, vermitteit durch den
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Straße / Nr.:	PLZ / Ort:
Telefon:	E-Mail:
Ja, ich /wir buche/n	
☐ Reisepreis in der Doppelkabine: € 2.4960,— p. Person	
Einreisevisum	
☐ € 79.— pro Person, inkl. Bearbeitungsgebühr (wird vom Ver	anstalter beantragt)
☐ Ich beantrage mein Visum selber (muss dem Veranstalter vo	or Abreise vorgelegt werden)
Bei NICHT erreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Personen) mit einem Zuschlag : € 190,— pro Person (Kleingruppe 12-19 P	<u> </u>
Reiserücktrittskostenversicherung	bzuschliessen, die beim Veranstalter hwtours gebucht werden kann.
	3 3
Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest rese vom Reiseveranstalter hwtours.	erviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt
Datum, Unterschrift:	Datum, Unterschrift:
Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters hwtours einverstand	den.
Datum, Unterschrift:	Datum, Unterschrift:
Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:	
Zeitungsverlag Waiblingen Leserreisen Albrecht-Villinger-Strasse 10	hul



Reisveranstalter:

hwtours sagi

Via San Carlo 7A CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: hw@hwtours.com internet: www.hwtours.com

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

hwtours sagl. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hwtours sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbe-förderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden k\u00f6nnen die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umst\u00e4nden unter zus\u00e4tzlichen Kosten – auf eine andere Person \u00fcbertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden k\u00f6nnen ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten und erhalten eine volle
 Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises
 erheblich ge\u00e4ndert wird. Wenn der f\u00fcr die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn
 der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umst\u00e4nden auf eine
 Entsch\u00e4digung.
- Die Reisenden k\u00f6nnen bei Eintritt au\u00dBergew\u00f6hnlicher Umst\u00e4nde vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheits probleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeintr\u00e4chtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutsch land heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erheb liche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. hwtours sagl. hat eine Insolvenzabsicherung mit Swiss Travel Security abgeschlossen (www.star.ch).
- Die Reisenden k\u00f6nnen diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zust\u00e4ndige Beh\u00f6rde -Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 - kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von hwtours sagt. verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: 01.01.2025

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt
- g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Secure (https://www.swisstravelsecurity.ch/de/find-sts-member/347) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.
- b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesadt werden kann.
- c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzurteten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss
- notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesent-

lichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a) Erhöhen sich die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- b) Werden die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluß des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluß noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluß für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.
 b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vor-
- der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und andreren Reisearten

bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%, ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%, ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%, am Reisetag 95 % des Reisepreises.

- d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisevera.nstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

 a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des

Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben

a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen. Busreisen und anderen Reisearten

bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- € ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%, ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,

ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.
- Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7
Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

unberührt.

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren. wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- b1) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b2) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

- a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich
- vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- c) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/ vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

- a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen
- b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG veriähren in einem Jahr.
- c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folat. d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden
- und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/ Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »http://air-ban.europa.eu«

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651j:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. 2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

18. Reiseveranstalter

hwtours saal Via San Carlo 7A CH- 6600 Muralto / Locarno Telefon: 0041 (0)91 73 53 090 Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com